



SATZUNG

des Schützenvereins Brietlingen und Umgebung
von 1963 e.V.

Gliederung der Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins	3
§ 2. Zweck des Vereins	3
§ 3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
§ 4. Rechtsgrundlage	3
§ 5. Geschäftsjahr	3
§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7. Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10. Beiträge der Mitglieder	5
§ 11. Organe des Vereins	5
§ 12. Mitgliederversammlung	5
§ 13. Abstimmungen	6
§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 15. Der Vereinsvorstand	6
§ 16. Rechte und Pflichten des Vorstands	6
§ 17. Der erweiterte Vorstand	7
§ 18. Der Ehrenrat.....	7
§ 19. Die Kassenprüfer	7
§ 20. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	7
§ 21. Vermögen des Vereins.....	8
§ 22. Festausschuss	8
§ 23. Königsschießen.....	8
§ 24. Datenschutz	8
§ 25. Gerichtsstand.....	10

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Brietlingen und Umgebung von 1963 e. V.

Er hat seinen Sitz in Brietlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer gültigen Fassung.

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Pflege des Schießsports,
- b.) Förderung der Jugendarbeit,
- c.) Förderung der Kameradschaft,
- d.) Förderung des Heimatgedankens.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige, gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 3. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. und des Deutschen Sportbundes e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4. Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der in §3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person aus Brietlingen und Umgebung ab der Geburt werden (das Schießen mit Waffen gem. dem Waffengesetz ist aber erst mit Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenzen möglich) und welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Aufnahmevoraussetzung für die Mitgliedschaft ist

- a.) der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- b.) die Zustimmung des Vorstandes,
- c.) eine schriftliche Beitrittserklärung,
- d.) die Zahlung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages .

§ 7. Ehrenmitgliedschaft

Erreicht ein Mitglied nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft die Altersgrenze von 70 Jahren, so gilt es ohne Beitragsleistung weiter als Mitglied - Ehrenmitglied - des Vereins.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann schriftlich zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind:

- Wenn das Vereinsmitglied die Vereinsinteressen schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon abläßt.
- Wenn das Vereinsmitglied die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen im Sinne von §2 sowie an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Vereins teilzunehmen.

Zur Ausübung des Stimmrechtes sind alle Mitglieder berechtigt.

Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen unter Wahrung der gültigen Regeln zu beachten. Jedes Mitglied soll eine Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitteilen. Jede Mitteilung eines Vereinsorgans an ein Mitglied gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 10. Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Beitragsermäßigungen werden auf Antrag vom Vorstand entschieden.

Die Beiträge werden per Lastschrift im I. Quartal für das lfd. Jahr eingezogen. Bei nicht ausreichender Kontodeckung gehen alle anfallenden Gebühren zu Lasten der betr. Mitglieder.

Beiträge dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Vereinsaufgaben oder Verwaltungskosten des Vereins verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11. Organe des Vereins

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Für die Tätigkeit werden keine Vergütungen, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen gewährt.

Organe sind:

- a.) die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der Ehrenrat.

Außerdem können zu Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet werden:

- a.) ein erweiterter Vorstand,
- b.) Ausschüsse,
- c.) Gruppen.

§ 12. Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar in den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand vier Wochen vorher allen Mitgliedern durch Aushang im vereinseigenen Schaukasten bekanntzugeben.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b.) Entlastung des Vorstandes,
- c.) Erforderlichenfalls Wahl eines neuen Vorstandes,
- d.) Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliederbeitrages,
- e.) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- f.) Wahl des Festausschusses bzw. Bekanntgabe der Festausschußmitglieder durch den Vorstand und Besprechung des Schützenfestes,
- g.) Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse der Versammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13. Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Bei Wahlen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden

- a.) vom Vorstand
- b.) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellen

§ 15. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem stellv. Präsidenten
- c.) dem Schatzmeister I
- d.) dem Schatzmeister II
- e.) dem Schriftführer
- f.) dem Vereinssportleiter
- g.) dem Vereinsjugendsportleiter
- h.) der Vereinsdamensportleiterin
- i.) dem Kommandeur
- j.) dem Festausschussvorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der Präsident, der stellv. Präsident, der Schatzmeister I, der Schatzmeister II und der Schriftführer. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei von ihnen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16. Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand des Vereins führt unter der Leitung des Präsidenten die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Gruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Organe.

Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident, im Falle der Verhinderung der stellv. Präsident.

Bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

Der Vorstand legt die Veranstaltungen des Vereins fest und kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bestellen und Mitglieder beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

Die Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen.

§ 17. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann durch den Vorstand (§15 der Satzung) einberufen werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. §15 und zusätzlich aus:

- a) dem stellv. Schriftführer,
- b) dem stellv. Vereinssportleiter,
- c) dem stellv. Vereinsjugendsportleiter,
- d) der stellv. Vereinsdamensportleiterin,
- e) den stellv. Kommandeuren (2),
- f) dem stellv. Festausschussvorsitzenden.

Die Stellvertreter werden durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 18. Der Ehrenrat

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, so kann der Vorstand den Ehrenrat anrufen.

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

§ 19. Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer.

Sie haben nach Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Versammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten.

§ 20. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Satzungsänderungen
2. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
3. Zweckänderung des Vereins.

Sollten 7 Mitglieder des Vereins entscheiden, den Verein weiterzuführen, darf der Verein nicht aufgelöst werden.

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mind. 10 Mitgliedern gestellt werden.

§ 21. Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung oder der Zweckänderung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeinde Brietlingen zu übertragen mit der Auflage, es zunächst auf die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung innerhalb dieser Zeit, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Gemeinde Brietlingen zu verwenden.

§ 22. Festausschuss

Für die Vorbereitungen und die Durchführung des Schützenfestes ist der Festausschuss zuständig. Er ist entweder von der Mitgliederversammlung zu wählen oder vom Vorstand zu bestimmen.

§ 23. Königsschießen

Von der Teilnahme am Königsschießen sind ausgeschlossen:

- a.) wer seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- b.) wer seine Mitgliedschaft gekündigt hat,
- c.) wer aufgrund seines Verhaltens vom Vorstand ausgeschlossen werden kann (siehe §8)
- d.) wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- e.) wer noch nicht mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins ist.

§ 24. Datenschutz

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgendes auf

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mail, Telefonnummer.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System oder in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und der Sportleiter (Vereins-, Damen- und Jugendsportleiter) gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (SVB Nummer) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3) Als mittelbares/unmittelbares Mitglied des ...

Kreisschützenverband Echem (jeweils gültige Adresse)

Bezirksschützenverband Lüneburg (jeweils gültige Adresse)

Nordwestdeutscher Schützenbund, Lange Straße 68-70, 27211 Bassum

Deutscher Schützenbund: Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden

Kreissportbund Lüneburg: Neuetorstraße 1, 21339 Lüneburg

Landessportbund Niedersachsen: Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Ist der Verein verpflichtet, online seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei zum sportlichen Zweck:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Vereinsmitgliedsnummer (Vereinsnummer), Wettkampfpasnummer (soweit vorhanden)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder)

die vollständige Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Wettkampfergebnissen (Vereinsmeisterschaft, Königsschießen usw.) meldet der Verein

Ergebnisse (z.B. Vereinsmeisterschaften) und besondere Ereignisse (z.B. Königsschießen usw.)

an den Verband.

4) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse, regionale Informationsblätter sowie Internetseiten des Kreis-, Bezirks-, Landesverband über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten:

Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste), Verein, Mannschaft.

Diese Informationen werden über dies aktuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett, im Schaukasten und auf der Internetseite des Vereins bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Kreis-, Bezirks-, Landesmeisterschaften und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

6) Datenübermittlung an übergeordnete Verbände

Als mittelbares/unmittelbares Mitglied des

Kreisschützenverband, Bezirksschützenverband, Nordwestdeutscher Schützenbund und Deutscher Schützenbund, KSB, LSB, ist der Verein verpflichtet, folgende personenbezogene Daten an diesen zu übermitteln:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Vereinszugehörigkeit (Vereinsnummer), Wettkampfpasnummer (soweit vorhanden)

7) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

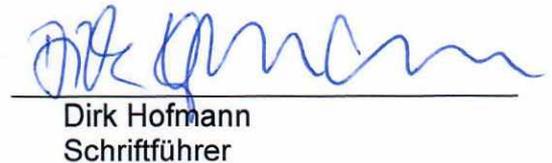
§ 25. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2018 einstimmig beschlossen.



Michael Detje
Präsident



Dirk Hofmann
Schriftführer